

Rechtstipp

Leidensabzug bei Invalidenabkommen



REINHARD PITSCHMANN

RECHTSANWALT, VADUZ

Zuerst einmal ist abzuklären, welche medizinischen Leiden der Antragsteller hat und wie diese Leiden seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen würden.

Nach der ständigen Rechtssprechung ist ein Leidensabzug nicht schematisch vorzunehmen, sondern jeweils nach den Umständen des Einzelfalles.

Ein Leidensabzug von 10 Prozent, wenn sich die Behinderung nur leicht auswirke, das Tätigkeitsspektrum noch gross sei.

Ein Leidensabzug von 20 Prozent beispielsweise, wenn sich die Behinderung mittelschwer auswirke und das Tätigkeitsspektrum klar eingeschränkt ist und ein Leidensabzug von 25 Prozent, wenn sich die Behinderung schwer auswirkt, namentlich dann, wenn nur noch vereinzelte Arbeitsstellen der Behinderung angepasst und zumutbar seien. Das Invalideneinkommen wird hypothetisch ermittelt als näher bestimmtes Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte.

Nun handelt es sich hierbei um statistisch ermittelte Zentralwerte. Hier werden eben entsprechende Korrekturen durch einen «Leidensabzug» vorgenommen.

www.anwaltspartner.li